

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer ab 01.01.2025

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.11.2024 (mit Beschluss Nr. 23/2024) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rochlitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Für die Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 330 v. H. |
| | b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 420 v. H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rochlitz, den 27.11.2024



Frank Dehne
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung) nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rochlitz, den 27.11.2024



Frank Dehne
Oberbürgermeister